

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0862/2024
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 10 - PGRS	Datum 25.04.2024	TOP 3.7

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Vergabeausschuss	Entscheidung	30.04.2024	Ö

## Betreff:

Vergabeangelegenheiten;  
Rathaussanierung Mainz  
- Rohbauarbeiten, Nachtrag Neubau Decke Hörsaal

## Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß § 22 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A, den Nachtragsauftrag an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim, zu erteilen.

Nachtragssumme	308.891,36 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>58.689,36 €</u>
<b>Gesamtnachtragssumme</b>	<b>367.580,72 €</b>

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16b EU Abs. 1 VOB/A sind erfüllt.

Stadtverwaltung Mainz

Manuela Matz  
Beigeordnete

## Sachverhalt:

Die besagte Baumaßnahme wurde im Jahr 2023 im Offenen Verfahren an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim, vergeben.

Im Rahmen der begonnenen Rückbaumaßnahmen hat sich herausgestellt, dass sich die gemeinsam getroffenen Annahmen in einigen Bereichen nicht bestätigen lassen, die nun einer neuen Betrachtung und Bewertung bedürfen. Im Wesentlichen handelt es sich um die Sonderbereiche Rats- und Hörsaal. Gründe hierfür sind:

- . ein abweichendes Unterzugsraster zwischen Hör- und Ratssaal
- . bisher unbekannte Größe von Durchbrüchen (jetzt zu klein) in den Unterzügen
- . unbekannte Stahlträger unter den Decken des Ratssaals
- . im Ursprung schon ausgeführte Stemmarbeiten (die womöglich statisch zu bewerten sind)
- . ein Luftkanalverzug auch innerhalb der Betonrasterfelder unterhalb des Ratssaals
- . tatsächliche Aufbauhöhen des Doppelbodens im Ratssaal
- . zu geringe lichte Installationstiefen und Art der Unterkonstruktion hinter den holzvertäfelten Wänden.

Daraus resultiert, dass das bisher verfolgte Planungskonzept in Teilen speziell in der Lüftungs- und Sprinklertechnik nicht umsetzbar ist und hierzu neue Alternativen erarbeitet werden müssen, um die Planung anzupassen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse wird die Umsetzung der Anforderungen an die TGA mit der Bestandskonstruktion nur mit erheblichen Mehraufwendungen möglich sein. Die erforderliche Hohlraumspinklerung innerhalb der Kassettendecke, sowie die Revisionierung der Hohlräume ist hinsichtlich der Herstellung und betriebstechnischen Wartung im Rahmen des erforderlichen baulichen Aufwandes unwirtschaftlich. Die im Zuge der LPH3 getroffenen Annahmen zur Ertüchtigung des baulichen Brandschutzes lassen sich aufgrund der Erkenntnisse des Rückbaus nicht mehr wirtschaftlich umsetzen.

Aus den vorgenannten Gründen soll die Decke über dem Hörsaal abgebrochen und eine neue Decke hergestellt werden, die in Bezug auf Brandschutz und Anforderungen der Haustechnik in der Gesamtbetrachtung eine wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Eine Vergabe an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim, ist seitens der Vergabestelle gemäß § 132 Abs. 2 GWB gerechtfertigt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.